

Rechtsgrundlagen
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 1988) mit Wirkung vom 14.12.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1988 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) bilden die Rechtsgrundlage.
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgepart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §112 bzw. 344f Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungelteig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

2. Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

3. Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächeninutzungsplanung (2005 rechtswirksam) als Baulichen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt

4. Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Baulichen darstellt, die jedoch nicht in Flächeninutzungsplänen dargestellt wurden

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau) und 5 (Ausstattung) entfallen in diesem Landschaftsplan.

nachrichtlich:
 LE 1 - 16 Landschaftsbildheiten

Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Pläneintragung "0") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden

Hinzukommende Planzeichen

Entfallender Geltungsbereich

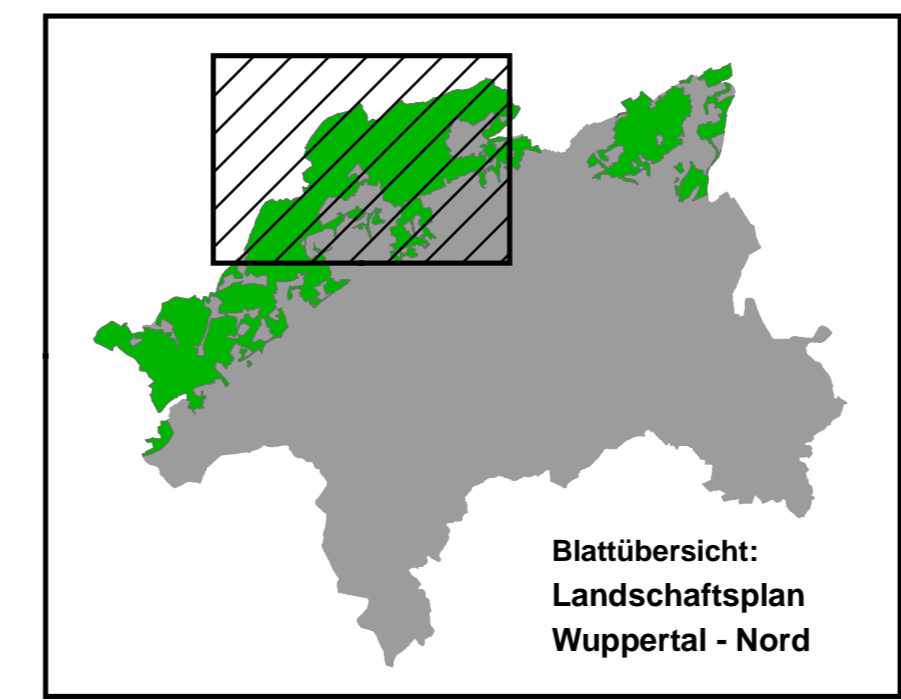
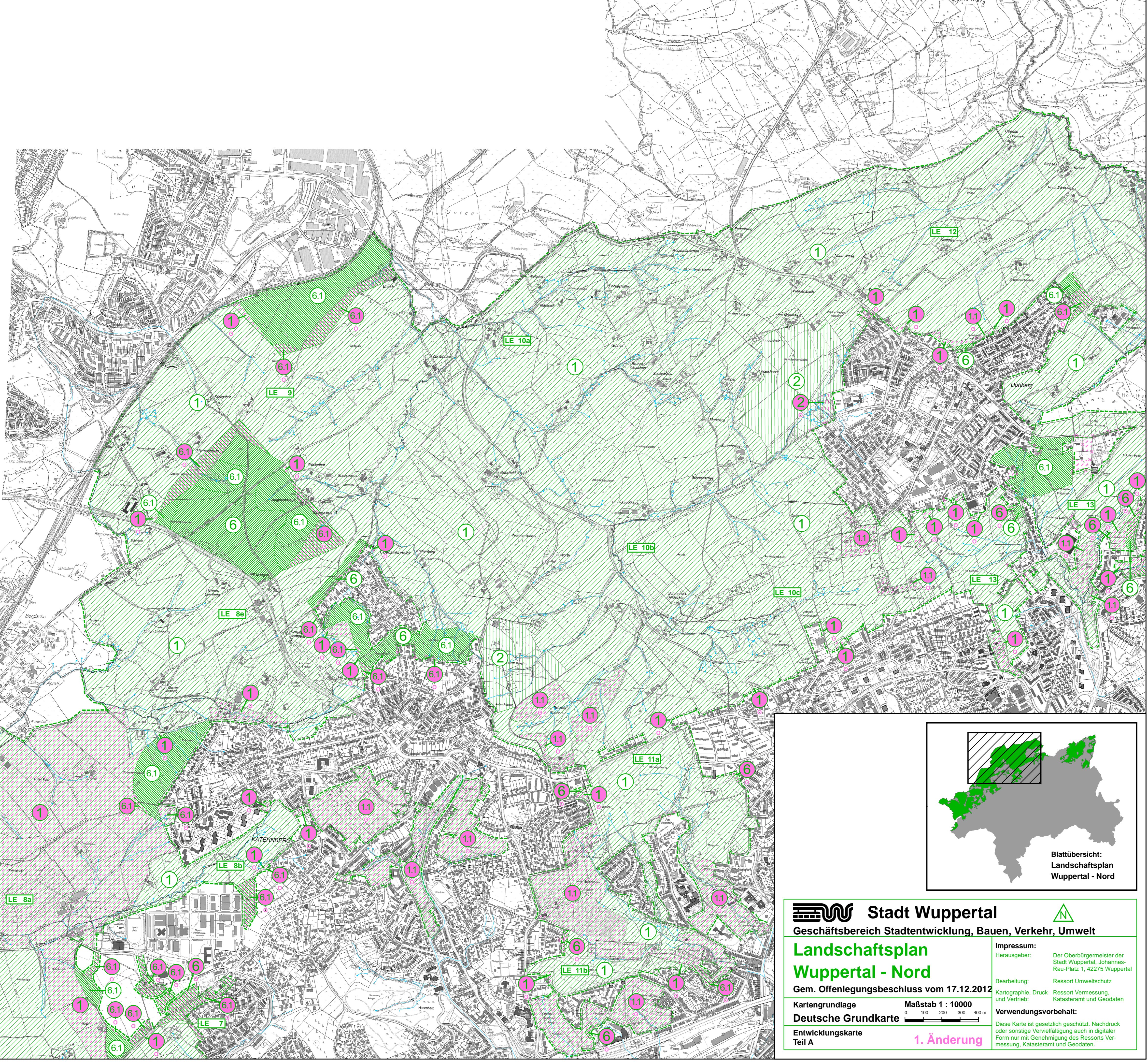
Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

1. Erhaltung und Entwicklung einer öffentlichen Grün-, Park- sonstigen Freizeitanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Biotope- und Klimafunktion im Übergang zur freien Landschaft

2. Erhaltung und Entwicklung der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beachtung und Verbesserung der Biotopverbundfunktionen

3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfeld, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark verschlechterten Landschaft

4. Temporäre Erhaltung für Flächen, die im Handlungsprogramm der Bauleitplanung (Ratsbeschluss) als "neue Potentiale" den gestellt wurden. Diese Flächen sind wieder im FWP nach dem GWP 1999 dargestellt.



Stadt Wuppertal
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

**Landschaftsplan
 Wuppertal - Nord**

Gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012

Kartengrundlage: **Deutsche Grundkarte** Teil A
 Maßstab 1 : 10000
 0 100 200 300 400 m

Impressum:
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
 Bearbeitung: Ressort Umweltschutz
 Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

1. Änderung

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Dieser Plan ist vom 2013 bis zum 2015 öffentlich ausgelegt worden (§27(2) LG NRW).	
Wuppertal, den Oberbürgermeister	Wuppertal, den Oberbürgermeister	Ressort Umweltschutz Wuppertal, den I.A.	